



Foto: © Adobe / Внестлав Душев

Neue Vorgaben für Arbeitsverträge: Orientierungshilfe in überarbeiteter Form online

Zum 1. August 2022 hat die Hamburgische Architektenkammer die Orientierungshilfe zum Erstellen eines individuell auszuarbeitenden Arbeitsvertrages aktualisiert. Die überarbeiteten Fassungen der Orientierungshilfe und ihrer Begleitinformationen können im passwortgeschützten Mitgliederbereich der Website der Hamburgischen Architektenkammer (www.akhh.de) heruntergeladen werden.

Hintergrund der Aktualisierung ist das Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Arbeitsbedingungen-Richtlinie, das eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch transparente und vorhersehbare Regelungen bewirken soll. Um dies zu erreichen, wurden insbesondere die Vorgaben des Nachweisgesetzes sowie des Teilzeit- und Befristungsgesetzes verschärft.

Die größte Veränderung betrifft die sogenannten Nachweispflichten. Diese verpflichten Arbeitgeber*innen dazu, ihre Arbeitnehmer*innen fristwährend über die im Nachweisgesetz geregelten „wesentlichen

Vertragsbedingungen“ zu unterrichten. Zudem wurde erstmalig eine Bußgeldregelung in das Nachweisgesetz für den Fall aufgenommen, dass die Pflichten nach dem Nachweisgesetz nicht erfüllt, insbesondere die wesentlichen Vertragsbedingungen den Arbeitnehmer*innen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig schriftlich ausgehändigt werden. Ein Verstoß stellt nun eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 2.000,- EUR je Einzelfall geahndet werden kann.

Die neuen Regelungen gelten für Arbeitsverhältnisse ab dem 01. August 2022. Für Arbeitsverhältnisse, die bereits vorher bestanden, müssen die wesentlichen Vertragsbedingungen nur auf Verlangen der Arbeitnehmer*innen nachträglich in Schriftform ausgehändigt werden.

Arbeitgeber*innen müssen ihren Arbeitnehmer*innen die wesentlichen Vertragsbedingungen unterzeichnet in Schriftform aushändigen. Das Nachweisgesetz sieht hierfür zeitlich gestaffelte Fristen vor.

Um die unterschiedlichen Fristen zu wahren, sollten Arbeitgeber*innen alle im Nachweisgesetz bezeichneten wesentlichen Vertragsbedingungen bereits vor Beginn des Arbeitsverhältnisses in einem von beiden Seiten zu unterzeichnenden schriftlichen Arbeitsvertrag festhalten.

Zu den wesentlichen Vertragsbedingungen im Sinne des Nachweisgesetzes gehörten bisher schon u.a.:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien;
- Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses;
- Dauer des Arbeitsverhältnisses bei Befristung;
- Arbeitsort;
- Bezeichnung oder Beschreibung der Tätigkeit;
- Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts;
- Arbeitszeit;
- Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs;
- Kündigungsfristen;
- allgemeiner Hinweis auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anwendbar sind.

Neu hinzukommen ab dem 01. August 2022 u.a.:

- das Enddatum bei befristeten Arbeitsverhältnissen;
- die Möglichkeit, dass die Mitarbeitenden ihren jeweiligen Arbeitsort frei wählen können, sofern vereinbart;
- die Dauer der Probezeit, sofern vereinbart;
- die Vergütung von Überstunden;
- die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Vergütung von Überstunden, der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts, die jeweils getrennt anzugeben sind;
- die Fälligkeit des Arbeitsentgelts und die Form, in der das Arbeitsentgelt ausbezahlt wird;
- die vereinbarte Arbeitszeit;

- die vereinbarten Ruhepausen und Ruhezeiten
- Einzelheiten zur Arbeit auf Abruf, falls diese vereinbart ist;
- sofern vereinbart, die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen;
- ein etwaiger Anspruch auf von Arbeitgeber*innen bereitgestellte Fortbildung;
- Name und Anschrift des Versorgungsträgers der betrieblichen Altersversorgung, falls eine solche gewährt wird;
- das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitgeber*in und Mitarbeitenden einzuhaltende Verfahren, mindestens das Schriftformerfordernis und die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage;
- ein Hinweis auf die anwendbaren Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.
- Darüber hinaus gibt es erweiterte Dokumentationspflichten für Sachverhalte, bei denen die Mitarbeitenden länger als vier aufeinanderfolgende Wochen im Ausland arbeiten.

Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass Arbeitnehmer*innen nunmehr im Arbeitsvertrag über das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses einzuhaltende Verfahren zu unterrichten sind. Dazu gehört mindestens das Schriftformerfordernis, die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage.

Wirklich neu ist die Information über die Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage, die bislang wohl in kaum einem Arbeitsvertrag enthalten war. In jedem Fall sollte auf die 3-Wochen-Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage hingewiesen werden. Vorsorglich sollte auch ein knapper Hinweis auf die Möglichkeit der nachträglichen Klagezulassung aufgenommen werden. Nach ausdrücklichem Gesetzeswortlaut ist die Einhaltung dieser neuen Vorgaben keine Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Kündigung. Es besteht jedoch die Gefahr eines Bußgeldes.

Aufgrund der o.a. Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes gilt künftig für die Vereinbarung einer Probezeit bei befristeten Arbeitsverträgen, dass die Probezeit im Verhältnis zu der erwarteten Dauer der Befristung und der Art der Tätigkeit im Verhältnis stehen muss. Ansonsten droht die Unwirksamkeit der Probezeitvereinbarung.

Außerhalb der Vertragsgestaltung ist zu beachten, dass es künftig die Möglichkeit eines sogenannten Entfristungsverlangens gibt. Das heißt, befristet beschäftigte Arbeitnehmer*innen können nach einer Beschäftigung von mehr als sechs Monaten einmal jährlich die Entfristung verlangen. Arbeitgeber*innen müssen hierauf binnen eines Monats begründet antworten.

Neuerungen gibt es auch für Teilzeitbeschäftigte, die künftig ab einer Beschäftigungsdauer von mehr als sechs Monaten Änderungswünsche bzgl. Dauer und Lage der Arbeitszeit äußern können sollen. Dies beinhaltet auch den Wunsch nach Wechsel in Vollzeit. Auch auf dieses Verlangen müssen Arbeitgeber*innen künftig binnen eines Monats antworten und ihre Antwort begründen.

Sowohl selbständige als auch angestellte Mitglieder der Hamburgischen Architektenkammer sollten sich also mit den Auswirkungen des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Arbeitsbedingungen-Richtlinie auseinandersetzen, um ihre Rechte und Pflichten zu kennen. In diesem Zusammenhang lohnt sich auch ein Blick in das Fortbildungsprogramm. Die Hamburgische Architektenkammer bietet unter anderem am 20. September 2022 das Seminar „Flexible Arbeitszeiten rechtssicher gestalten und leben“ und am 08. Dezember 2022 das Seminar „Büromanagement im Planungsbüro – Wie Sie ihr Büro zum Erfolg führen“ an.

Eva-Maria Linz
Rechtsreferentin der Hamburgischen
Architektenkammer

Schulbau Hamburg und GMH informieren über Erfüllungsverbot

Am 08. April 2022 wurde die fünfte Änderung der EU-Verordnung „über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“ (5. EU-Sanktionspaket), veröffentlicht. Erstmals seit Beginn des Krieges in der Ukraine betreffen die Sanktionen gegen Russland unmittelbar auch die Vergabe und die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB.

Konkret ist es öffentlichen Auftraggebern dadurch verboten, mit Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die einen Bezug zu Russland haben, bereits geschlossene Verträge über den 11. Oktober 2022 hinaus zu erfüllen (Erfüllungsverbot).

Ein Bezug zu Russland im Sinne der der Verordnung besteht

- durch die russische Staatsangehörigkeit der/des Bewerbers/Bewerberin bzw. der/des Bieterin/Bieters oder die Niederlassung der/des Bewerbers/Bewerberin bzw. der/des Bieterin/Bieters in Russland,
- durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber*in/Bieter*in über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
- durch das Handeln der bzw. des Bewerber*in/Bieter*in im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

Schulbau Hamburg und die Gebäudemanagement Hamburg GmbH (GMH) dürfen demnach ab dem 11. Oktober 2022 von Vertragspartnern mit Bezug zu Russland keine Leistungen mehr entgegennehmen und keine Zahlungen auf Kaufpreise, Werklöne und vergleichbare Entgelte mehr leisten. Öffentliche Aufträge,



die bis dahin noch nicht vollständig erfüllt wurden und bei denen weiterhin ein Bedarf besteht, müssen neu vergeben werden.

Wie Schulbau Hamburg und die GMH der Hamburgischen Architektenkammer Ende Juli mitteilten, sollen die Auftragnehmer von Schulbau Hamburg und der GMH zur Umsetzung der Vorgaben aus dem 5. EU-Sanktionspaket zur Abgabe einer Eigenerklärung aufgefordert werden. Dabei könne aus technischen Gründen keine Differenzierung zwischen dem Bereich oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte erfolgen. Es würden mithin auch diejenigen Auftragnehmer zur Abgabe einer Eigenerklärung aufgefordert werden, mit denen Verträge abgeschlossen wurden, die nicht Gegenstand einer EU-weiten Vergabe waren. In diesen Fällen würden die Auftragnehmer aber gesondert darauf hingewiesen, dass die Aufforderung zur Abgabe einer Eigenerklärung gegenstandslos sei.

IMPRESSUM

Hamburgische Architektenkammer
Verantwortlich i.S.d.P: Claas Gefroi
Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
der Hamburgischen Architektenkammer
Grindelhof 40, 20146 Hamburg
Telefon (0 40) 44 18 41-0 (Zentrale)
Telefax (0 40) 44 18 41-44
E-Mail: gefroi@akhh.de

Verlag, Vertrieb, Anzeigen:
Solutions by HANDELSBLATT
MEDIA GROUP GmbH (siehe Impressum)

Druckerei: Bechtle Graphische Betriebe
u. Verlagsgesellschaft GmbH & Co. KG,
Zeppelinstraße 116, 73730 Esslingen

Das DABregional wird allen Mitgliedern der Hamburgischen Architektenkammer zugestellt. Der Bezug des DAB regional ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.



„Effiziente Gebäude 2022“: Fachkonferenz zur klimaneutralen Zukunft im Bausektor

Unter dem Titel „Aufbruch_Zukunft_Bauen“ setzt die diesjährige Fachkonferenz „Effiziente Gebäude 2022“ Impulse für eine klimaneutrale Zukunft im Bausektor. Insgesamt fünf Online-Seminare und eine Präsenzveranstaltung in Hamburg bieten den Konferenzgästen vom 30. August bis 29. September 2022 die Möglichkeit, sich über aktuelle Projekte, Planungsstrategien, Marktentwicklungen und Produkte im Bausektor zu informieren. Die Konferenz bietet den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Gelegenheit, sich mit an-

deren Expertinnen und Experten zu vernetzen und sich aktiv an der Diskussion zur Energiewende im Gebäudebereich zu beteiligen.

Die Konferenz gliedert sich in sechs Teile. Die HAK ist Veranstaltungspatin für den Teil 6 - Architektur und Klimaschutz: Baukultur – Gestaltungsansätze – Wohnen und Arbeit am 29. September. Hier wird auch HAK-Präsidentin Karin Loosen einen Vortrag halten über „Neue Wege im nachhaltigen und klimafreundlichen Bauen“ (s.u.).

#1 Kostengünstig Bauen und Wohnen: Serielles Bauen – Neubau und Klimaneutral – Lowtech

Online-Seminar, Di, 30. Aug. 2022

Die fortschreitende Kostenprogression im Bauen schafft große Hemmnisse für eine klimagerechte Ausrichtung der Gebäude und Quartiere. So werden neue Entwicklungen helfen, wenn es gelingt, serielles Bauen mit dem sparsamen Einsatz von Gebäudetechnik (Lowtech) zu kombinieren. Was im Neubau seinen Anfang nahm, gewinnt nun auch in der Bestandmodernisierung wachsende Bedeutung.

- Gebäudeforum klimaneutral: Klimaneutralität gelingt nur, wenn wir alle Kräfte bündeln
Heike Marcinek und Axel Scheelhaase, Deutsche Energie-Agentur GmbH
- Serielles Sanieren nach dem Energiesprung-Prinzip
Simone Alexia Saieqh, Deutsche Energie-Agentur GmbH
- Serielles Bauen – Schlank, Klimaneutral, Lowtech
Antje Vargas, GeoClimaDesign AG
- Wohnungsbau mit seriell vorgefertigten Decken und Wänden – schnell, wirtschaftlich und planbar
Michael Kohlmorgen und Lars Ulrich Kahl, für uns Verwaltung und Service GmbH | DW SYSTEMBAU GmbH

#2 Der Blick auf das Detail: Konstruktionen – Produktneuheiten – Bauausführung

Online-Seminar, Di, 06. Sep. 2022

Die Innovation in der Bauwirtschaft ist der Hebel für eine erfolgreiche Strategie zur Verminderung der Treibhausgasemissionen im Gebäudebereich. Nur wenn es uns gelingt, durch verbesserte Konstruktionen, mit weiterentwickelten Produkten und Materialien sowie einer fehlerfreien Bauausführung zu zukunftsgerechten Gebäuden und Quartieren zu gelangen, werden wir unsere Klimaziele erreichen können. Der Blick auf das Detail, sowohl in konstruktiver als auch planerischer und ausführender Hinsicht steht im Mittelpunkt dieser Veranstaltung.

- Blick auf die Details für die Fassadenbegrünung
Prof. Nicole Pfoser, StadtNatur.de
- Herausforderung der Fenstermontage in der Dämmebene bei energetischen Sanierungen von Bestandsbauten
Frank Unglaub, Tremco CPG Germany GmbH
- Backsteinfassaden: Innovation kontra Bewahrung – ein Widerspruch?
Joachim Schreiber, Technisches Büro Joachim Schreiber

- Das A und O für die luftdichte Gebäudehülle sind die Anschlüsse
Dirk Biedermann, MOLL bauökologische Produkte GmbH

#3 Ökobilanz und Lebenszyklus: Berechnungsgrundlagen – Tools – Beispiele

Online-Seminar, Di, 13. Sep. 2022

Es müssen Grundlagen geschaffen werden, die den Einsatz grauer Energie sowie die Lebenszykluskosten verstärkt zu betrachten. Gefragt sind allerdings ebenso Lösungen für die Kreislaufwirtschaft im Gebäudebereich, um nicht nur Abfallmengen zu reduzieren, sondern auch zu einer Ressourcen-Schonung zu gelangen. Dieses Online-Seminar betrachtet die Aspekte rund um Ökobilanz und Lebenszyklus von Gebäuden und deren Baustoffen und verdeutlicht dabei die Handlungsmöglichkeiten für alle Beteiligten.

- Ressourceneffizienz und Lebenszyklus - Strategien und Praxisbeispiele
Sabine Djahanschah, Deutsche Bundesstiftung Umwelt
- Grundlagen der angewandten Ökobilanzierung
Prof. Thomas Lützkendorf, KIT Karlsruhe
- Graue Emissionen – Strategien für mehr Klimaschutz
Kathrin Quante, Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen DGNB e.V.
- Ökobilanzierung und Nachhaltigkeit mit QNG
Sylwia Marszalek, Hottgenroth Software AG

#4 Die Zukunft mit Erneuerbaren Energien: Wärmewende – Solardachpflicht – Ladeinfrastruktur im Gebäude

Online-Seminar, Di, 20. Sep. 2022

Die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bei der Wärme wird entscheidend beeinflusst durch den Ausbau und die Dekarbonisierung der Wärmenetze. Noch dominieren fossile Energieträger in den Netzen, was sich aber bis 2030 auf einen 50 % Anteil als nationales Klimaziel reduzieren soll. Die Nutzung geeigneter Dachflächen für Solar-

energie verlangt nach dem Abbau bürokratischer Hürden, aber auch nach Wegen, private wie auch gewerbliche Bauherren vom richtigen Handeln zu überzeugen. Zielgerechtes Handeln kann auch ein erfolgreiches Konjunkturprogramm für Mittelstand und Handwerk bedeuten und wird effiziente Gebäude fördern. Davon handelt diese Veranstaltung.

- SmartQuart: Energiewende auf Quartiersebene
Sahra Vennemann, E.ON SE
- Der optimale Betrieb von Wärmepumpen
Sven Kersten, Verband Dt. WÄRMEPUMPE
- Eine klimafreundliche dezentrale Wärmeversorgung für die Hamburger Elbinsel: Das Reallabor IW³ - Integrierte WärmeWende Wilhelmsburg
Thomas Thaufelder, Hamburger Energiewerke GmbH
- #Mieterstrom von BEN – #MehrEnergieGemeinsam
Thomas Leidreiter, BürgerEnergie Nord eG

#5 Quartiere im Wandel: Klimaneutralität – Post-Corona – Der Mensch im Mittelpunkt

Online-Seminar, Di, 27. Sep. 2022

Klimaneutralität verlangt eine flächendeckende, kommunale Wärmeplanung. Die Stärkung von Quartiersansätzen wird die vorrangige Strategie bestimmen und bedeutet eine Betrachtung der Gebäude im Kontext ihres Umfeldes. Das Ergebnis sind effiziente Gebäude mit funktionierenden Nachbarschaften – in sozialer als auch energetischer Hinsicht. Der Entwicklung klimaneutraler Quartiere, in denen der Mensch im Mittelpunkt steht, gehört die Zukunft. Mobilität wird hinterfragt, urbanes Grün gewinnt stark an Bedeutung und Arbeitsformen haben sich durch den Impuls der Digitalisierung verändert. Das Thema dieser Online-Veranstaltung ist breit aufgestellt.

- Energetische Quartiersentwicklung in Hamburg - Strategien und Handlungsansätze für Kommunen
Oliver Seel, Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
- Partner-Vortrag Teil 1: Ganzheitliche Entwicklung von Bestandsquartieren - Neue Ansätze in der Gebäudemodernisierung, klimafreundlichen Mobilität und Klimaanpassung
Jan Gerbitz, ZEBAU GmbH
- Partner-Vortrag Teil 2: Ganzheitliche Entwicklung von Bestandsquartieren - Neue Rahmenbedingungen für die Wärmeversorgung im Quartier
Philipp Lieberodt, Averdung Ingenieure & Berater GmbH
- Zukunft findet Quartiere - für Menschen und mit nachhaltiger Energieversorgung im Fokus
Bernd Hehl und Lars Zimmermann, GE-TEC WÄRME & EFFIZIENZ GmbH Nord

#6 Architektur und Klimaschutz: Baukultur – Gestaltungsansätze – Wohnen und Arbeit

Vor Ort in Hamburg, Do, 29. Sep. 2022

Effizienten Gebäuden gehört die Zukunft. Aber damit geht auch eine Veränderung der Gegenwartsarchitektur einher. Der Ausdruck von heutiger Baukultur als Spiegel einer Gegenwartsgesellschaft bekommt ein neues Gesicht. Bei der Betrachtung unserer Projekte fällt auf, dass wir uns mit vielen zusätzlichen Aspekten der Bautechnik, der Umweltwirkung, Digitalisierung, aber auch einem veränderten sozialen Umfeld beschäftigen müssen. Die Stadt der Zukunft: wie wird sie aussehen? Welche Werte wird sie verkörpern und wo steht die Stadtgesellschaft?

Eine begleitende Ausstellung auf dieser Präsenzveranstaltung in Hamburg unterstreicht die vielfältigen Handlungsoptionen und ermöglicht eine intensive Diskussion aller Veranstaltungsgäste hin zu praxismgerechten Lösungen.

- Neue Wege im nachhaltigen und klimafreundlichen Bauen
Karin Loosen, Hamburgische Architektenkammer
- Autonom geregelte und platzsparende Lüftung im Geschosswohnungsbau im Herzen Hamburgs
Andreas Thoms, VALLOX GmbH
- Ein zirkulär ästhetischer Diskurs
Amandus Samsoe Sattler, DGNB e.V.
- Baukultur und Klimaschutz miteinander vereinbaren – das Beispiel Rudolf-Steiner-Schule in Hamburg-Bergedorf
Margit Bonacker, konsalt GmbH und Philipp Heinze, IBS-GmbH

Weitere Infos:

Das vollständige Konferenzprogramm ist auf www.effizientegebaeude.de einsehbar.

Neu erschienen:

hamburger bauheft 39

„Grüner Jäger – Vom HJ-Heim zum Indieclub“



Das unter Denkmalschutz stehende, jüngst modernisierte Bar-Café „Grüner Jäger“ wurde 1938 nach dem Entwurf des Architekten Walther Hinsch als Teil eines der ersten HJ-Heime am Neuen Pferdemarkt in St. Pauli errichtet. Der vorliegende Band in der Reihe der Hamburger Bauhefte widmet sich der interessanten Entstehungs- und Nutzungsgeschichte sowie Gestaltung des Gebäudes, das heute inmitten des quirligen Ausgehviertels zwischen Kiez und Schanze liegt. Mit einem Text von Jörg Schilling, historischen Fotografien von Ernst Scheel und aktuellen Aufnahmen von Dorf Müller / Klier.

Das Büchlein ist im Buchhandel oder direkt beim Verlag zu bestellen: schaff-verlag.de.

1. Auflage 2022, Nr. 39 aus der Reihe hamburger bauhefte, 52 Seiten, DinA5 Querformat, vierfarbig, geheftet, Rückendrahtheftung, ISBN 978-3-944405-61-2, Kosten: 10,- €



Wohnhaus, das der Hamburger Architekt Karl Schneider 1928 für sich selbst in Bahrenfeld errichtete (Foto: © Privatbesitz Berthold Schulz)

Tag des offenen Denkmals 2022 in Hamburg

Vom 9. bis 11. September findet dieses Jahr der Tag des offenen Denkmals unter dem Motto „KulturSpur. Ein Fall für den Denkmalschutz“ statt und lädt ein, sich auf spannende Spurensuche zu begeben. Welche Spuren wurden durch menschliches Handeln an Denkmälern hinterlassen? Welche Geschichten erzählen diese und welche Schlüsse zieht die Denkmalpflege daraus? Manchmal ziehen sich architektonische Kulturspuren ganz offensichtlich durch die ganze Stadt und prägen sie, wie zum Beispiel die traditionsreiche Backsteinbauweise von Oberbaudirektor Fritz Schumacher. Oft sind diese Spuren auch so verdeckt, dass sie wieder freigelegt werden müssen, wie so manch ausgeklügeltes Farbkonzept in den Bauten der Moderne von Karl Schneider. Irina von Jagow, Geschäftsführerin der Stiftung Denkmalpflege Hamburg: „Wie bei der praktischen Restaurierung wollen wir symbolisch ein wenig an der Fassade der historischen Denkmäler kratzen und Spuren der wechselnden Zeiten, Moden und des technischen Wandels aufspüren.“

In diesem Jahr laden rund 160 Veranstaltungen dazu ein, die Hamburger Denkmallandschaft zu erkunden. Vor Ort wird es Besichtigungen, Führungen und Rundgänge für Erwachsene und Kinderfahrten mit historischen Fahrzeugen geben, aber auch von zuhause können Denkmäler erkundet werden: Das digitale Programm wird am 9. September um 11 Uhr unter www.denkmaltag-hamburg.de veröffentlicht. Ein breites Familienprogramm sowie ein buntes Kulturprogramm mit einer Denkmalnachtradtour, Konzerten, einem Landschaftstheater und vielem mehr runden die Veranstaltung ab. Das Programmheft steht bereits ab dem 1. September als pdf zum Download und für mobile Endgeräte zur Verfügung unter www.denkmalstiftung.de/denkmaltag

In Hamburg koordinieren die Stiftung Denkmalpflege Hamburg und das Denkmalschutzamt die Veranstaltung. Bundesweit wird der Denkmaltag von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz organisiert. Er steht als Teil der „European Heritage Days“ unter der Schirmherrschaft des Europarats und findet europaweit im September statt.



Kuppeldach des Eckturms der Finanzbehörde im Bau. Architekt: Fritz Schumacher (Foto: © Gebrüder Dransfeld / Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky)

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Architektenkammer Baden-Württemberg, an dem auch die Mitglieder der Hamburgischen Architektenkammer teilnehmen, hat am 28. Juni 2022 die nachstehende Wahlordnung (WahlO) beschlossen:

Wahlordnung (WahlO) für die Vertreterversammlung

Abschnitt 1 Wahl der Vertreterversammlung

Titel 1 Allgemeines

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Zunächst werden die Vertreter und Stellvertreter nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 der Satzung bestellt.

(2) Die übrigen Vertreter und Stellvertreter nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der Satzung werden durch Briefwahl gem. § 12 oder elektronischer Wahl gem. § 13 getrennt für die Wahlbezirke der Architektenkammer Baden-Württemberg, der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein und der Hamburgischen Architektenkammer gewählt.

(3) Gewählt wird in allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in Form der Briefwahl oder der elektronischen Wahl. Eine Listenwahl findet nicht statt.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter beschließen, ob die Wahl ausschließlich als Briefwahl oder elektronisch mit alternativer Briefwahl durchgeführt wird.

(5) In allen Fällen der Stimmgleichheit wird das Mitglied der Vertreterversammlung mit dem Los bestimmt.

(6) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und 3.

§ 2 Zeitlicher Ablauf der Wahl

(1) Das Wahljahr ist das Kalenderjahr, in dem die Amtsdauer gem. § 5 Abs. 3 der Satzung abläuft.

(2) Die Wahlzeit ist der Abschnitt innerhalb des Wahljahres, in der die Wahl zur Vertreterversammlung stattfindet. Die Wahlzeit beträgt einen Kalendermonat und liegt in den letzten drei Monaten vor Ablauf des Wahljahres.

(3) Mindestens drei Monate vor Beginn der Wahlzeit erlässt der gem. § 3 bestellte Wahlausschuss eine Wahlbekanntmachung nach Maßgabe des § 6 und fordert gleichzeitig zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf (§ 7).

(4) Während der Auslage des Wählerverzeichnisses kann jeder Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis seines Wahlbezirks gem. § 5 Einsicht nehmen.

(5) Bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats vor Beginn der Wahlzeit müssen die gem. § 7 eintreffenden Wahlvorschläge bei der Geschäftsstelle des VwdA eingegangen sein.

(6) Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Wahlzeit werden die nach Maßgabe des § 10 zu fertigenden Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten versendet. Innerhalb der Wahlzeit erfolgt die Stimmabgabe aller Wahlberechtigten gem. § 12 oder § 13.

(7) Ein Antrag auf Durchführung der Briefwahl muss mindestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlzeit in der Geschäftsstelle des VwdA eingegangen sein. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, erhält der Wahlberechtigte die entsprechenden Briefwahlunterlagen. Die elektronische Wahl ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(8) Binnen zwei Wochen nach Ablauf der Wahlzeit tritt der Wahlausschuss zusammen und ermittelt für jeden Wahlbezirk das Wahlergebnis gem. § 17. Die ermittelten Ergebnisse werden im Deutschen Architektenblatt (Ausgaben Baden-Württemberg, Hamburg, Schleswig-Holstein) und dem Deutschen Ingenieurblatt (Ausgabe Schleswig-Holstein) veröffentlicht.

Titel 2 Vorbereitung der Wahl

§ 3 Wahlausschuss

(1) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss

geleitet, der aus einem Vorsitzenden und einem Beisitzer aus dem Kreis der wahlberechtigten/wählbaren Personen gem. § 5 Abs. 2, sowie einer Person aus der Geschäftsführung des VwdA besteht. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl für die Vertreterversammlung und des Verwaltungsrats verantwortlich.

(3) Der Verwaltungsrat bestellt rechtzeitig vor Beginn des Wahljahres den Wahlausschuss gem. § 9 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung.

(4) Der Vorsitzende, der Beisitzer und deren Stellvertreter dürfen selbst nicht als Kandidat an der Wahl der Vertreterversammlung teilnehmen.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses haben das Wahlgeheimnis zu wahren und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich.

(7) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in den Räumen der Geschäftsstelle des VwdA.

§ 4 Verfahren des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und eine Person aus der Geschäftsführung, die Mitglied im Wahlausschuss ist, oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung – bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Wahlausschusses. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

(3) Über jede Sitzung des Wahlausschusses ist

eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält und vom Vorsitzenden und der Person der Geschäftsführung, die Mitglied im Wahlausschuss ist, zu unterzeichnen ist.

(4) Die Geschäftsführung des VwdA hat dem Wahlausschuss alle zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in erforderliche Unterlagen zu gewähren.

(5) Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer(innen) aus dem Kreis der Wahlberechtigten/wählbaren Personen des VwdA bestellen, die der Vorsitzende zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Entscheidungen des Wahlausschusses sind nicht anfechtbar. Die Vorschriften über die Wahlanfechtung gem. § 18 und § 19 bleiben unberührt.

§ 5 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlausschuss erstellt ein Wählerverzeichnis, das in alphabetischer Reihenfolge alle Wahlberechtigten enthält. Es muss für jeden Wahlberechtigten folgende Angaben enthalten:

1. Nachname,
2. Vorname,
3. Mitgliedsnummer,
4. Postanschrift

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind folgende Personen:

1. Teilnehmer nach § 11 Satzung
2. Freiwillige Teilnehmer nach § 15 Satzung
3. Altersruhegeldempfänger nach § 27 Satzung
4. Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente nach § 26 Satzung

Die durch die Kammern bereits bestellten Vertreter und Stellvertreter sind von der Wahlliste ausgeschlossen und sind somit nicht mehr wählbar.

(3) Nicht wählbar sind:

1. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
2. Personen, gegen die in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung in die Architektenliste erkannt worden ist,
3. Personen, denen in einem berufsge-

richtlichen Verfahren die Befähigung zu ehrenamtlichen Tätigkeiten in der jeweiligen Kammer aberkannt wurden,

4. Personen, gegen die die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
5. Personen, die in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurden oder gegen die ein solches Verfahren gem. § 153a StPO eingestellt worden ist.

Personen, die die o.g. Kriterien erfüllen, können ebenfalls nicht von den Kammern als Vertreter oder Stellvertreter bestellt werden.

(4) Das Wählerverzeichnis ist mindestens drei Kalendermonate vor Beginn der Wahlzeit während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des VwdA zur Einsicht auszuliegen und in dem digitalen Mitgliederportal des VwdA einzustellen. Die Auslegungsfrist endet frühestens nach vier Wochen.

(5) Wer eine Eintragung im Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss Einspruch erheben. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können die Aufnahme eines neuen Eintrags oder die Streichung oder die Berichtigung eines Eintrags zum Gegenstand haben. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis hat keine aufschiebende Wirkung. Der Wahlausschuss hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung dem/der Einspruchsführenden bekannt zu geben.

(6) Im Falle von Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss bis zum Ende der Auslegungsfrist von Amts wegen das Wählerverzeichnis berichtigen oder ergänzen. Eine Berichtigung im Wählerverzeichnis, mit Ausnahme des Todesfalles, ist der betreffenden Person unter Angabe der Gründe unverzüglich bekannt zu geben.

(7) Der Wahlausschuss stellt spätestens sechs Wochen vor Beginn der Wahlzeit das Wählerverzeichnis für jeden Wahlbezirk fest. Dieses Wählerverzeichnis ist für die Wahl endgültig. Der Abschluss des Wählerverzeichnisses ist von dem Wahlausschuss auf dem Wählerverzeichnis zu bestätigen.

§ 6 Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlausschuss erlässt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die im Deutschen Architektenblatt (Ausgaben Baden-Württemberg, Hamburg, Schleswig-Holstein) und dem Deutschen Ingenieurblatt (Ausgabe Schleswig-Holstein) zu veröffentlichen ist. Sie wird auch auf der Homepage des VwdA eingestellt.

(2) Die Wahlbekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlzeit,
2. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
3. Hinweis, dass nur diejenigen Personen wählen und gewählt werden können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
4. Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und Mitteilung des Zeitpunktes, zu dem spätestens die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim VwdA eingehen müssen,
5. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
6. Bekanntgabe der Stelle, bei der die Wahlvorschläge einzureichen sind,
7. Zeitpunkt des spätesten Zugangs der Wahlvorschläge,
8. Abdruck des § 7 Wahlvorschläge,
9. Anzahl der jeweils in Baden-Württemberg, Schleswig Holstein und Hamburg zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung,
10. bei einem Beschluss zur ausschließlichen Briefwahl den Zeitraum der Versendung der Briefwahlunterlagen,
11. bei einem Beschluss zur elektronischen Wahl den Hinweis auf die Frist zur Stellung des Antrags auf Durchführung der Briefwahl gem. § 10,
12. Fristen bezüglich Eingang von Briefwahlunterlagen bzw. Stimmabgabe bei elektronischer Wahl,
13. Geschäftszeiten der Geschäftsstelle des VwdA während der Wahlzeit und
14. Termin und Ort der Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlberechtigte kann für die Wahl zur Vertreterversammlung nominiert werden,

sofern der Wahlvorschlag von drei Wahlberechtigten unterstützt wird.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder unterstützen. Wahlberechtigte können nur Kandidaten aus derselben Architektenkammer bzw. Architekten- und Ingenieurkammer vorschlagen oder unterstützen, der sie selbst angehören.

(3) Wahlvorschläge können bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats vor Beginn der Wahlzeit schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden.

(4) Ein Wahlvorschlag darf bis zu zwei Kandidaten enthalten und muss folgende Angabe der Kandidaten enthalten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Postanschrift.

Es sind ferner die Namen, Vornamen und Postanschriften der die Kandidatur Unterstützenden aufzuführen. Die Unterstützung der Kandidatur ist jeweils durch eigenhändige Unterschrift zu bekunden.

(5) Von den Kandidaten ist eine Erklärung mit folgendem Inhalt beizufügen:

1. Einverständnis zur Kandidatenvorstellung auf der Homepage des VwdA,
2. Einverständnis mit der Wahlaufstellung und Bestätigung, im Fall der Wahl, die Wahl anzunehmen,
3. Bestätigung, dass sie wählbar sind und kein Fall von § 5 Abs. 3 der WahlO vorliegt.

(6) Auf jedem Wahlvorschlag ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle zu vermerken. Wahlvorschläge, die nach Ablauf der gesetzten Frist eingehen, werden vom Wahlausschuss nicht berücksichtigt.

(7) Wahlvorschläge, die gegen die Absätze 1 - 6 verstoßen sind ungültig.

§ 8 Prüfung und Zusammenstellung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss prüft unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, ob die eingegangenen Wahlvorschläge den Anforderungen der WahlO genügen. Sodann stellt er die Kandidaten für die Stimmzettel zusammen. Die Stimmzettel werden getrennt nach den Wahlbezirken für Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Hamburg erstellt und unterscheiden sich farblich. Die Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgelistet.

(2) Wahlvorschläge, die den Anforderungen der WahlO nicht genügen, sind zurückzuweisen. Der Beschluss über die Zurückweisung ist dem Kandidaten unverzüglich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Eine Anfechtung findet nur gem. § 18 oder § 19 statt.

§ 9 Kandidatenvorstellung

Die Kandidaten erhalten die Möglichkeit auf der Homepage des VwdA Informationen zu ihrer Person und ihrer Motivation zugänglich zu machen. Für die Inhalte sind die Kandidaten selbst verantwortlich. Werden keine Angaben eingegeben, wird dies vermerkt. Eine Nachforderung durch den Wahlausschuss erfolgt nicht.

§ 10 Zusammenstellung der Wahlunterlagen

(1) Der Wahlausschuss versendet die Wahlunterlagen an alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten mindestens vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit.

(2) Die Wahlunterlagen bestehen im **Fall der Briefwahl** aus:

1. einer Anweisung für die Stimmabgabe, in der auch die Wahlzeit angegeben ist,
2. einem entsprechend der Kammerzugehörigkeit farbigem Stimmzettel,
3. einem Wahlumschlag für die Einlage des Stimmzettels,
4. einem Wahlschein mit einer vorgedruckten, von dem Wählenden zu unterschreibenden Erklärung, dass er die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist,
5. einem an den Wahlausschuss gerichteten, als Wahlbrief gekennzeichneten Rücksendeumschlag mit Postfreimachungsvermerk.

(3) Die Wahlunterlagen bestehen im **Fall der elektronischen Wahl** aus:

1. Einer Wahlbenachrichtigung per Post, bei der ein Passwort durch ein Rubbelfeld abgedeckt ist. Ist vom Wählenden alternativ eine Briefwahl gewünscht, ist das Schreiben mit einem unbeschädigten Rubbelfeld innerhalb der gesetzten Frist zurückzuschicken. Der Antrag auf Briefwahl befindet sich auf der Rückseite des Anschreibens.
2. Einer Anweisung für die elektronische Stimmabgabe in der auch Beginn und Ende der Wahlzeit angegeben ist.

3. Den Zugangsdaten sowie Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals.

4. Informationen zur Absicherung des für die Wahlhandlung genutzten Computers gem. § 15.

Titel 3

Durchführung der Wahl

§ 11 Wahlzeit

Die Wahlzeit beträgt einen Kalendermonat und liegt spätestens im dritten Kalendermonat vor Ablauf des Wahljahres.

§ 12 Stimmabgabe per Brief

(1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie für seine Architektenkammer bzw. seine Architekten- und Ingenieurkammer nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der Satzung des Versorgungswerks Vertreter zu wählen sind.

(2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie den Stimmzettel nach Ankreuzen der gewählten Bewerber in dem dafür vorgesehenen Wahlumschlag verschließen lassen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählenden schließen lassen.

(3) Der Wählende unterschreibt die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung unter Angabe des Ortes und Datums eigenhändig mit seinem Vor- und Nachnamen.

(4) Der Wählende legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den freigemachten Rücksendeumschlag.

(5) Der Rücksendeumschlag ist so rechtzeitig an den Wahlausschuss abzusenden, dass er spätestens am letzten Tag der Wahlzeit in der Geschäftsstelle eingegangen ist.

(6) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind von der Geschäftsstelle mit dem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs zu versehen.

§ 13 Stimmabgabe elektronisch

(1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie für seine Architektenkammer bzw. seine Architekten- und Ingenieurkammer nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der Satzung des Versorgungswerks Vertreter zu wählen sind.

(2) Die elektronische Wahl beginnt und endet mit der vom Wahlausschuss bestimmten Wahlzeit. Innerhalb dieses Zeitraums können die Wahlberechtigten ihre Stimme elektronisch abgeben.

(3) Wird die alternative Stimmabgabe per Briefwahl ordnungsgemäß und rechtzeitig gem. § 10 Abs. 3 Nr. 1 beantragt, ist die elektronische Wahl für dieses Mitglied ausgeschlossen.

(4) Die Authentifizierung des wahlberechtigten Mitglieds erfolgt durch die Anmeldung am Online-Wahlportal. Dort erfolgt der Aufruf des für den jeweiligen Wahlbezirk gültigen elektronischen Stimmzettels. Dieser Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und den im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzuschicken.

(5) Die technischen Voraussetzungen an das elektronische Wahlsystem sind unter § 15 festgelegt.

§ 14 Ungültige Wahlstimmen

(1) Ungültig sind Stimmabgaben, wenn im Fall der Briefwahl

1. der Wahlbrief nach Ablauf der Wahlzeit eingegangen ist, oder
2. der Stimmzettel oder der Wahlumschlag zusätzliche Vermerke oder Ankreuzungen enthält,
3. wenn andere als die vom VwdA ausgeteilten Unterlagen verwendet wurden.

(2) Ungültige Stimmabgaben und Stimmzettel werden vom Wahlausschuss ausgesondert und bleiben bei der Auszählung unberücksichtigt.

§ 15 Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

(1) Die Wahl erfolgt durch Aufruf eines elektronischen Stimmzettels an einem Computer und entsprechende Stimmabgabe. Zuvor müssen sich die Wahlberechtigten im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten authentifizieren. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dabei gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können. Die Speicherung der eingehenden Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss den Grund-

sätzen der geheimen Wahl entsprechen. Es darf zu keiner Zeit ein Rückschluss vom Wählenden auf sein Abstimmungsverhalten oder seine abgegebenen Stimmen möglich sein.

(2) Es muss ferner ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen der Wählenden auf dem hierfür verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.

(3) Es darf keine Protokollierung der abgegebenen Stimmen, sowie personenbezogener Daten erfolgen.

(4) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), entspricht und die Grundsätze einer geheimen Wahl sicherstellt. Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen. Externe Dienstleistungsunternehmen sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser WahlO gestellten Anforderungen zu verpflichten.

(5) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.

(6) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Autorisierte Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten sowie die Registrierung der Stimmabgabe dar. Technisch-organisatorische

Maßnahmen müssen sicherstellen, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Auf den Inhalt der Stimmabgabe selbst darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen. (7) Die Übertragungsverfahren der Wahldaten sind vor Ausspähen-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner ist die Datenübermittlung zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so zu sichern, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählern dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.

(8) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, um die Verwendung von Computern bei der elektronischen Wahl möglichst sicher zu gestalten.

§ 16 Störungen der elektronischen Wahl

(1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von dem VwdA zu vertretenden technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen jedoch ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Sollten die vorgenannten Gefahren jedoch tatsächlich möglich sein, ist die Wahl abzubrechen. Der Wahlausschuss muss dann über das weitere Verfahren entscheiden.

(3) Störungen, deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind in jedem Fall im Protokoll zur Wahl zu vermerken.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Innerhalb der in § 2 Abs. 8 bezeichneten Frist tritt der Wahlausschuss zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zusammen und veranlasst die Auszählung der elektronisch sowie per Briefwahl abgegebenen Stimmen.

(2) Das Wahlergebnis wird **je Wahlbezirk** wie folgt ermittelt:

1. Anzahl der Wahlberechtigten
2. Gültig abgegebene Stimmzettel
3. Gültig abgegebene Stimmen
4. Nicht abgegebene Stimmen
5. Anzahl der Stimmen für jeden Kandidaten
6. Anzahl der per Brief und elektronisch abgegebenen Stimmzettel
7. Wahlbeteiligung
8. Anzahl der ungültigen Stimmabgaben und Stimmzettel nach § 14.

(3) Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Anzahl der gewählten Vertreter und Stellvertreter bestimmt sich nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und S. 3 der Satzung des VwdA.

(4) Über die Feststellungen des Wahlergebnisses fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift.

(5) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss im Deutschen Architektenblatt (Ausgabe Baden-Württemberg, Hamburg, Schleswig-Holstein) und dem Deutschen Ingenieurblatt (Ausgabe Schleswig-Holstein) bekannt zu machen.

(6) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Abschluss der Auszählung von dem Wahlausschuss in geeigneter Weise zu verschließen und bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Geschäftsstelle des VwdA zu verwahren und dann zu vernichten.

Titel 4

Anfechtung der Wahl

§ 18 Zulässigkeit

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl durch Einspruch gegenüber dem Wahlausschuss anfechten. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen, beginnend mit der Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt (Ausgabe Baden-Württemberg, Hamburg, Schleswig-Holstein) und dem Deutschen Ingenieurblatt (Ausgabe Schleswig-Holstein). Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(2) Entspricht der Einspruch nicht den Voraussetzungen nach Abs. 1, weist der Wahlausschuss den Einspruch ohne Erörterung der gel-

tend gemachten Anfechtungsgründe unverzüglich als unzulässig zurück.

§ 19 Entscheidung über die Wahlanfechtung durch den Wahlausschuss

(1) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden, eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(3) Über die zulässige Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss nach vorheriger Einholung einer rechtlichen Stellungnahme des VwdA.

(4) Die Wahl ist insgesamt oder teilweise für den Bereich der Architektenkammer Baden-Württemberg, Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein oder der Hamburgischen Architektenkammer für ungültig zu erklären. Soweit die Wahl für ungültig erklärt worden ist, ist sie zu wiederholen.

(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist; eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

Abschnitt 2

Wahl des Verwaltungsrats

§ 20 Wahl des Verwaltungsrats gem. § 8 Satzung

(1) Der Verwaltungsrat besteht gem. § 8 Abs. 1 der Satzung aus 11 Mitgliedern. Der Landesvorstand der Architektenkammer Baden-Württemberg bestellt aus dem Kreis der gem. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Satzung benannten Mitglieder zur Vertreterversammlung ein Mitglied zum Verwaltungsrat auf die Dauer von vier Jahren. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat maximal 10 Stimmen, davon entfallen auf Baden-Württemberg 6 Stimmen, auf Schleswig-Holstein 2 Stimmen und auf Hamburg 2 Stimmen. Ein Kumulieren der Stimmen ist nicht zulässig.

(3) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat ein Vorschlagsrecht. Über die so zustande gekommene Wahlliste wird schriftlich abgestimmt. Die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen gelten als gewählt § 7 Abs. 2 Satzung. Sollten Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, erfolgt ein zweiter Wahlgang mit diesen Personen in Form einer Stichwahl.

(4) Die Amtsdauer läuft vom Beginn eines Geschäftsjahres bis zum Ende des 4. Geschäftsjahres.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 21 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vertreters

Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes aus der Vertreterversammlung rückt ein Stellvertreter des entsprechenden Wahlbezirks mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Bei Ausscheiden eines bestellten Mitgliedes aus der Vertreterversammlung rückt der von der jeweiligen Kammer benannte Stellvertreter nach.

§ 22 Gründe

Gewählte und bestellte Vertreter und Stellvertreter der Vertreterversammlung scheiden vorzeitig aus:

1. durch schriftliche Verzichtserklärung unter Angabe eines wichtigen Grundes
2. wenn sie nicht mehr wahlberechtigt und wählbar nach § 5 Abs. 2 wären oder nicht mehr bestellt werden könnten.

Inkrafttreten

Diese WahlO wird im Deutschen Architektenblatt (Ausgabe Baden-Württemberg, Hamburg, Schleswig-Holstein) und dem Deutschen Ingenieurblatt (Ausgabe Schleswig-Holstein) bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausstellung im MK&G:

Bülau-Wettbewerb „Wohnen in der Herrlichkeit?“

Vom 6. bis 18. September 2022 zeigt das MK&G 36 Entwürfe als Ergebnis des studentischen Bülau-Wettbewerbs „Stadträumliche Perspektiven für Rödingsmarkt, Herrlichkeit und Alsterfleet“. Der Wettbewerb fand bereits vor zwei Jahren statt, seine Ergebnisse konnten aber wegen der pandemischen Beschränkungen bislang nicht öffentlich gezeigt werden. Dennoch hat er nichts an Aktualität verloren – im Gegenteil passen seine Entwürfe vorausschauend zur aktuellen Fragestellung, wie die Hamburger Innenstadt nachhaltiger genutzt und belebt werden kann.

Laufzeit:

6. bis 18. September 2022

Öffnungszeiten:

Di-So: 10 – 18 Uhr; Do: 10 – 21 Uhr

Ort:

Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg
Galerieräume im EG
Steintorplatz, 20099 Hamburg

Eintritt:

Regulär: 12 Euro; Ermäßigt: 8 Euro; Unter 18 Jahren: freier Eintritt



Kultur- und Bildungszentrum Neue Herrlichkeit von Christine Feistl und Lisa Schmid

Online-Roadshow Initiative „Phase Nachhaltigkeit in der Landschaftsarchitektur“

Mit Projektpräsentationen aus den Büros Munder und Erzepky Landschaftsarchitekten bdla (Naturerlebnisspielplatz in Neugraben-Fischbek) und Studio Animal-Aided Design (Animal-Aided Design für Oberbillwerder) online am 20. September 2022 von 17.00 bis 19.45 Uhr

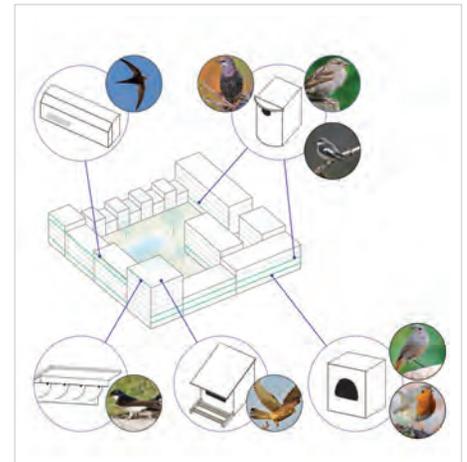
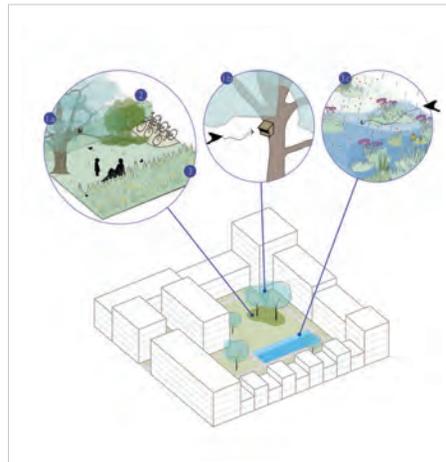
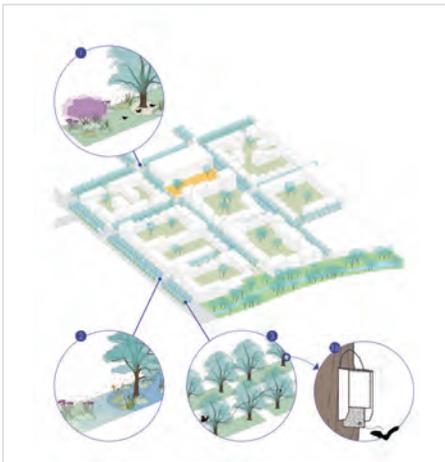
Zusammen mit der Bundesarchitektenkammer hat die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e.V. die Initiative „Phase Nachhaltigkeit“ 2019 ins Leben gerufen. Die Initiative richtet sich an Architekt*innen aller Fachrichtungen, Bauingenieur*innen und Fachplaner*innen, die Verantwortung für Nachhaltigkeit und Klimaschutz übernehmen und sich aktiv in ein wachsendes Netzwerk

gleichgesinnter Kolleg*innen einbringen wollen.

Im Sinne einer ganzheitlichen Planung „verpflichten“ sich die Unterzeichner*innen der Initiative im Gespräch mit der Bauherrschaft Nachhaltigkeitsziele frühzeitig zu definieren und diese im Projekt umzusetzen. Für diesen neuartigen Dialog steht mit dem Dokument „Deklaration Nachhaltigkeit“ für die Bereiche

Architektur, Innenarchitektur, Tragwerksplanung und ganz neu jetzt auch für die Landschaftsarchitektur ein hilfreicher Leitfaden zur Verfügung. Nur gemeinsam können die am Bau Beteiligten notwendige Veränderungen herbeiführen.

Am 20. September 2022 besteht die Gelegenheit, die Initiative „Phase Nachhaltigkeit“ kennenzulernen. Der Fokus liegt an diesem Abend



Beispiele aus dem Animal-Aided Design Maßnahmenkatalog für Oberbillwerder, Studio Animal-Aided Design, © Studio Animal-Aided Design GmbH

auf dem Thema Nachhaltigkeit in der Landschaftsarchitektur. Dr. Christine Lemaitre, Geschäftsführender Vorstand DGNB, gibt zunächst Einblicke in die Initiative. Im Anschluss referieren die beiden Landschaftsarchitektinnen Katharina Marie Erzepky, Munder und Erzepky Landschaftsarchitekten bdla, Hamburg und Bochum, und Christine Jakoby, Studio Animal-Aided Design, Berlin, über aktuelle Projekte.

Die Veranstaltung bietet Raum für einen offenen Austausch zu den Herausforderungen und Potenzialen des nachhaltigen Planens und Bauens in der Landschaftsarchitektur.

Mehr Informationen zur Initiative unter www.phase-nachhaltigkeit.jetzt.

Das Programm im Detail:

Begrüßung

Berthold Eckebrecht, Vizepräsident der Hamburgischen Architektenkammer

Phase Nachhaltigkeit – eine Initiative der Bundesarchitektenkammer (BAK) und der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e.V.

Dr. Christine Lemaitre, Geschäftsführender Vorstand DGNB

Projektpräsentation:

Naturerlebnisspielplatz in Neugraben-Fischbek

Katharina Marie Erzepky, Partnerin Munder und Erzepky Landschaftsarchitekten bdla, Hamburg und Bochum

Animal-Aided Design für Oberbillwerder

Christine Jakoby, Landschaftsarchitektin, Studio Animal-Aided Design, Berlin

Diskussion:

Phase Nachhaltigkeit und wie geht es dann weiter?

Offener Austausch aller Teilnehmer*innen mit Dr. Christine Lemaitre, Katharina Marie Erzepky und Christine Jakoby
Moderation: Stephan Feige

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Mehr Informationen und Anmeldung über www.akhh.de/fortbildungsprogramm/



Naturerlebnisspielplatz in Neugraben-Fischbek, Munder und Erzepky Landschaftsarchitekten bdla, © Munder und Erzepky Landschaftsarchitekten bdla

Weitere Angebote zum Thema Nachhaltigkeit in unserem Fortbildungsprogramm bis zum Jahresende

Hinweis zu den Formaten:

P: Präsenz-Seminar (findet in der Regel in der Hamburgischen Architektenkammer statt, Näheres siehe Webseite)

W: Online-Seminar

H: Präsenz-Online-Seminar (Sie haben die Wahl!)

B: Blended Learning

Zur Staffelfung der Gebühren:

Mitglieder / Gäste / Ermäßigt / JM junge Mitglieder / ExG Existenzgründer*innen

Stand 13. August 2022,

Programmänderungen bleiben vorbehalten.

SEPTEMBER

HAK222.17P

Nachhaltig bauen: Rückbaupotenziale von Konstruktionen

Freitag, 9. September 2022

Petra Riegler-Floors

90,- € / 160,- € / 50,- € / JM 40,- €

HAK222.18P

Nachhaltig bauen: Nachwachsende Baustoffe – Nadelholz, Laubholz, Pappe, Hanf, Stroh, Kork, Bambus, Jute, Seegras und Baustoffe aus Pilzmyzel

Freitag, 9. September 2022

Petra Riegler-Floors

90,- € / 160,- € / 50,- € / JM 40,- €

HAK222.42P

Gesunde und nachhaltige Innenarchitektur – Materialien und Oberflächen

Mittwoch, 14. September 2022

Katrin Oldag

150,- € / 220,- € / 70,- € / JM 40,- € /

ExG 70,- €

HAK222.31H

Kreislaufgerecht Bauen

Donnerstag, 15. September 2022

Anja Rosen

150,- € / 220,- € / 70,- € / JM 40,- € /

ExG 70,- €

HAK222.08P

Mehrgeschossiges Bauen mit Holz, Stroh und Lehm

Freitag, 23. September 2022

Dirk Scharmer

150,- € / 220,- € / 70,- € / JM 40,- €

OKTOBER

HAK222.32H

Nachhaltiges Bauen & Zertifizierung

Freitag, 28. Oktober 2022

Anja Rosen

150,- € / 220,- € / 70,- € / JM 40,- €

NOVEMBER

HAK222.65W

Brandschutz im mehrgeschossigen Holzbau

in Kooperation mit der HIK

Freitag, 4. November 2022

Thomas Engel

70,- € / 140,- € / 35,- €

HAK222.29H

Bauen im Bestand – Planen und Umsetzung einer Innendämmung

Mittwoch, 9. November 2022

Stefan Horschler

150,- € / 220,- € / 70,- €

HAK222.52W

Besser mit Architekten – Energieeffiziente Gebäude: KfW-Förderprogramme für Architekt*innen und Planer*innen

in Kooperation mit der Bundesarchitektenkammer und der KfW

Dienstag, 15. November 2022

HAK222.60W

Planungsprozesse für den vorgefertigten Holzbau

Donnerstag, 17. November 2022

Sandra Schuster

90,- € / 160,- € / 45,- € / JM 40,- € /

ExG 45,- €

HAK222.24W

Graue Energie, Ökobilanzierung von Gebäuden

in Kooperation mit der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau

Freitag, 25. November 2022

Stephan Rössig

150,- € / 220,- € / 70,- € / JM 40,- €

DEZEMBER

HAK222.05H

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) – Folgen für Entwurf, Ausschreibung und Ausführung

Freitag, 2. Dezember 2022

Stefan Horschler

150,- € / 220,- € / 70,- €

HAK222.45H

Schwerpunkthemen zum Nachhaltigen Planen und Bauen gemäß Bundesförderung Effizienter Gebäude

Montag, 5. Dezember 2022

Stefan Horschler

150,- € / 220,- € / 70,- € / JM 40,- € /

ExG 70,- €